

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Quickborn

Innenbereichssatzung der Gemeinde Quickborn nach § 34 Abs. 4 BauGB **- Öffentliche Auslegung -**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Quickborn in der Sitzung am 17. März 2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Innenbereichssatzung der Gemeinde Quickborn liegt

vom 19. April 2021 bis 21. Mai 2021

im Amt Burg-St. Michaelisdonn, Holzmarkt 7, 25712 Burg (Dithm.), in Zimmer 3, während der Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr, zusätzlich Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (04825 9305-18, Herr Hebbeln oder per Mail an bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de) öffentlich aus.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil die Innenbereichssatzung nach § 13 BauGB aufgestellt wird.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten, Bürgerinnen und Bürger, Kinder und Jugendliche, die Planunterlagen einsehen, sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per Email an bauleitplanung@burg-st-michaelisdonn.de gesendet werden.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen während der Auslegung im Internet auf der Homepage des Amtes <http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de> /Bürgerservice & Politik / Bauleitplanungen / Quickborn / Öffentliche Auslegungen,

sowie unter <https://bob-sh.de/app.php/plan/ibs-quickborn-21> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein <http://danord.gdi-sh.de> zugänglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalte für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Quickborn, den 09.04.2021

Gemeinde Quickborn
Peter Kaiser
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 10.04.2021 in der Zeitung "Dithmarscher Kurier" veröffentlicht worden.

Burg (Dithm.), den 10.04.2021

Amt
Burg - St. Michaelisdonn
Der Amtsvorsteher

